

SCHWEIZERISCHER FRIEDENSRAT

Gartenhofstr. 7
8004 Zürich
PC-Konto 80-35870-1

Tel. +41 (0)44 242 93 21
info@friedensrat.ch
www.friedensrat.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei
Nussbaumstr. 29
3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Zürich, 2. Januar 2018

Stellungnahme des Schweizerischen Friedensrates zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, zu obiger Vernehmlassung Stellung zu beziehen. Als schweizerische NGO, die sich seit fast zwanzig Jahren, seit Inkrafttreten des Waffengesetzes, für eine Weiterentwicklung der Kontrolle des privaten Waffenbesitzes in der Schweiz einsetzt und vor zehn Jahren Initiatorin der Volksinitiative für den Schutz vor Waffengewalt war, begrüßen wir die seitherigen Fortschritte für eine stärkere Waffenkontrolle durch mehrere Revisionen der Waffengesetzgebung sowie durch diverse Massnahmen bei der Überlassung von Armeewaffen an abtretende Wehrmänner. Insofern unterstützen wir die durch die Weiterentwicklung der EU-Waffenrichtlinie zur Bekämpfung schwerer terroristischer und krimineller Waffenbeschaffung nötig gewordenen Anpassungen der schweizerischen Waffengesetzgebung, wie sie der Vernehmlassungsentwurf vorschlägt, sind aber der Ansicht, dass die Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie im Hinblick auf eine gesamteuropäisch wirksamere Waffenkontrolle allzu minimalistisch ausgefallen ist. Wir schlagen deshalb folgende Änderungen vor:

1. Die Bestimmungen der geänderten Artikel 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} sowie die Neugestaltung von Artikel 5 des Waffengesetzes sind an sich sinnvoll und folgen der revidierten EU-Waffenrichtlinie. Weniger sinnvoll sind jedoch die grosszügig angesetzten Ausnahmegewilligungen, die allzu grosse Schlupflöcher oder Ermessensspielräume kantonaler Behörden erlauben.

a) Insbesondere gibt es keinen Grund, den Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität mit demjenigen von einfacher Munition gleichzusetzen. Deshalb sollen die *Art. 15 und Art. 16a des bisherigen WG nicht geändert* werden.

b) Ebenso sollen die Kantone keine Ausnahmegewilligungen bei der Übertragung, dem Erwerb, der Vermittlung und dem Verbringen in die Schweiz der in Artikel 5 Absatz 1 WG aufgelisteten verbotenen Waffen, ihren Bestandteilen und ihrem Zubehör erteilen können, hier ist nur eine einheitliche Bundeslösung sinnvoll. *Artikel 5 Absatz 6 soll deshalb gestrichen werden, ebenso Artikel 19 Absatz 3 und der bisherige Artikel 20 Absatz 2* (Ausnahmeermächtigung der Kantone bei der Herstellung, dem Umbau und der Abänderung verbotener Waffen).

c) Die in *Artikel 28c* aufgeführten Ausnahmegewilligungen *sind mit einem neuen Artikel 28c^{bis} zu ergänzen*. Uns erscheint dazu der in der Vernehmlassung der SP Schweiz formulierte Vorschlag, der sich an den Artikel 113 des Militärgesetzes anlehnt, sinnvoll (Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe). Wir haben ihn unserer Vernehmlassung beigelegt.

3. In Artikel 18a des WG wird neu bestimmt, dass nicht nur die einzelnen Waffen, sondern auch deren wesentliche Bestandteile zwecks Rückverfolgbarkeit markiert werden müssen. Die EU-Waffenrichtlinie verlangt darüber hinaus, dass diese Markierungen langlebig sein und deren Daten zugänglich sein sollen. Absatz 3 des Artikels sollte deshalb entsprechend ergänzt werden. Der Artikel müsste deshalb wie folgt ergänzt werden: *Artikel 18a, Absatz 3^{bis}: Die Markierungsdaten werden der Zentralstelle für Waffen gemeldet, die diese in ihre DARUE-Datenbank übernimmt. Der Zugriff auf diese Daten ist bis 30 Jahre nach der Vernichtung der Waffen gewährleistet.*

4. Im Artikel 21 des WG (Buchführung und Auskunftspflicht) haben Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen zusätzlich zu einer Buchführungspflicht eine Meldepflicht an die kantonalen Behörden. Die EU-Waffenrichtlinie sieht jedoch solche Vorschriften nicht nur für Waffenhändler, sondern auch für Makler (Vermittler) vor. Insbesondere der Waffenhandel übers Internet hat eine immer grössere Bedeutung gewonnen. Der Artikel sollte deshalb *entsprechend ergänzt* werden.

5. Die EU-Waffenrichtlinie verlangt in Artikel 5a, dass Feuerwaffen und ihre Munition zusammen nicht leicht zugänglich sind. Doch sollten Waffen und ihre dazugehörige Munition aus Sicherheitsgründen unbedingt voneinander getrennt und sicher weggeschlossen werden. Dieses Anliegen ist in die Vorlage nicht übernommen worden und sollte deshalb im *Artikel 28 Absatz 1 neu* wie folgt ergänzt werden: *Absatz 1^{bis} Waffen und Munition müssen gesichert und voneinander getrennt aufbewahrt sein.*

6. Ein altes, aber umso dringlicheres Anliegen insbesondere der Polizeibehörden und -verbände, ist die Registrierung sämtlicher, verbotener wie erlaubter, Waffen, ohne die eine einigermaßen wirksame Waffenkontrolle nicht machbar ist. Dazu gehören insbesondere die laut Bundesrat rund 1,3 Millionen Armeewaffen sowie fast 600'000 privater Repetier- und halbautomatischen Waffen von Privaten, die vor der Registrierungspflicht ab Dezember 2008 im Umlauf waren. Eine solche Nachregistrierungspflicht sollte nun endlich mit dieser Revision *entsprechend in Artikel 42b umgesetzt* werden.

7. Wir sind uns bewusst, dass es dem Bundesrat aus politischen Gründen gelungen ist, in den Verhandlungen mit der EU Bestimmungen zu den Ordonnanzwaffen, die an abtretende Wehrmänner abgegeben werden, weitgehend auszuklammern. Dies ist sachlich unsinnig, müssten oder könnten jedoch über eine entsprechende Revision des Artikels 114 des Militärgesetzes erfolgen.

Wir hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER FRIEDENSRAT



Ruedi Tobler, Präsident



Peter Weishaupt, Geschäftsleiter

Anhang: Neuer Artikel 28c des Waffengesetzes

¹ ...

- c. Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe besteht; und
- d. ... (*aktuelles c*).

WG Art. 28c^{bis} Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe

¹ Keine Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe nach Artikel 28c, Absatz 1, Buchstabe c bietet, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass:

- a. der Antragsteller oder die Antragstellerin sich oder Dritte gefährden könnte;
- b. der Antragsteller, die Antragstellerin oder Dritte die Waffe missbrauchen könnte.

² Werden Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bekannt, nachdem die Waffe abgegeben wurde, so wird diese dem Inhaber oder der Inhaberin unverzüglich entzogen.

³ Der Kanton prüft, ob Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bestehen:

- a. vor der geplanten Abgabe der Waffe;
- b. nachdem ein entsprechender Verdacht gemeldet wurde.

⁴ Der Kanton kann dazu ohne Zustimmung der zu prüfenden Person:

- a. polizeiliche Berichte und militärische Führungsberichte verlangen;
- b. in das Strafregister sowie in Straf- und Strafvollzugsakten Einsicht nehmen;
- c. Auszüge aus den Betreibungs- und Konkursregistern verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;
- d. die Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials durch eine bundesinterne Prüfbehörde verlangen.

⁵ Die bundesinterne Prüfbehörde kann zur Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials:

- a. die Daten nach den Absätzen 3 Buchstabe b, 7 und 8 einholen;
- b. Auszüge aus den Betreibungs- und Konkursregistern verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;
- c. Einsicht in das Strafregister, in das informatisierte Staatsschutz-Informationssystem und in den nationalen Polizeiindex nehmen;
- d. bei den zuständigen Straf- und Strafvollzugsbehörden Auskünfte und Akten über laufende, abgeschlossene oder eingestellte Strafverfahren sowie Strafvollzüge einholen;
- e. die zu beurteilende Person und Dritte befragen, falls aufgrund der vorliegenden Daten ein Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann.

⁶ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Artikeln 19–21 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Ist gleichzeitig aus anderen Gründen eine Sicherheitsprüfung durchzuführen, so können die beiden Verfahren vereinigt werden.

⁷ Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, Ärzte sowie Psychologen sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Amts- oder Berufsgeheimnis ermächtigt, Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 oder einen entsprechenden Verdacht den zuständigen Stellen des Kantons zu melden.

⁸ Dritte können, unter Angabe der Gründe, Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 oder einen entsprechenden Verdacht den zuständigen Stellen des Kantons melden.

WG Art. 31 Abs. 2

2 ... wenn kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 28c^{bis} besteht.